

Hausliche Meldungen.

Die Justizhausauflagen gegen das Elsh-

Berlin, 6. Febr. Der französische Ministerpräsident hat im Rahmen einer dreitägigen großen Elshäfeiellei mit dem Reichstag gegen die elässischen Autonomisten gekämpft. Der französische Kammertag gegenwärtig ein Gelegenheitsvorwurf vor, durch den Ausserungen automatischer Gesinnung unter geradezu traurischen Strafen gestellt werden sollen. Im Rechtsausschuss der Pariser Kommission soll nun dieser Entwurf in einigen Punkten abgewichen werden, da nach dem heutigen vorliegenden Wortlaut liegt es jedem zu entscheiden, ob es sich um einen elässischen Sozialdemokraten handelt. Die französische Sozialdemokratie läuft schon jetzt erkennen, dass sie das Abstimmungsrecht gegen die elässischen Autonomisten nicht mitnehmen wird. Man muss aber damit rechnen, dass die Vorlage droht, eine Klimme zu finden, die die französischen Parteien bis zur Bürgerkriegsfront zusammenschmelzen lässt, aus verschiedenen Motiven heraus, in der Belastigung des elässischen Autonomismus einen Grund.

Ein neuer offizieller Brief Mallins an Poincaré.

WTB. Paris, 6. Febr. Wie Hobas aus Strasbourg meldet, wendet sich Dr. Mallin in einem neuen an Poincaré gerichteten offiziellen Brief, der von der französischen Regierung erfasst wird, gegen die Rode des französischen Ministerpräsidenten vom 1. Februar. Dr. Mallin protestiert gegen den Spruch des Colmarer Gerichtshofes und gegen die monographischen Beweise, die diese Verurteilung rechtfertigen lassen, gegen die Begegnung, die gegen kleinen Willen erfolgt sei und vor allem gegen die von Poincaré erhobene Beschuldigung, dass er, Mallin, nach seiner Freilassung sich aggressiver gegen Frankreich verhalten habe als vordem. Wir haben nichts, was heißt es in dem Brief, eine Unterschätzung zu machen verhindern zwischen den Polizeipräfekten des Colmarer Gerichtshofes, den Sie mit Ihrer persönlichkeitsrechte bedrohen und zwischen Frankreich verhandeln, um die Sicherstellung zu erhalten, dass der Tropf der Beleidigung in Eich-Poitrin nicht wiederkehren kann, wenn es zum Ausgangspunkt ein Aufschwung gegen die Regierung der Nationalität unseres Volkes und die Sicherstellung einer Verurteilung in ihren Glücksinseln folgen soll.

Sieg der englischen Arbeitspartei bei einer Wahl.

WTB. London, 6. Febr. Bei einer Parlamentswahl in South Wales steht der Vertreter der Arbeitspartei. Dies bedeutet einen neuen Gewinn der Arbeitspartei, da der Wahlkreis bisher durch einen Conservativen vertreten war.

Der britische Kreuzerhau.

WTB. London, 6. Febr. Der politische Wille der Arbeitspartei „Wortung“ schreibt: Gernet kommt, ist die Meldung, der Bau der beiden Kreuzer, die im laufenden Monat auf Stapel gelegt werden sollen, wurde am Wunsch Chruschts aufgeschoben werden, unverhindert. Auf jeden Fall werde der Bau erst gegen Ende des Monats begonnen werden, so dass der Wahlpromotionsantrag durch den Ausschuss des Hauses schwierig eine beträchtliche Herausforderung erscheinen würde.

Beschaffung Dr. Balmer.

WTB. Berlin, 6. Febr. Der Kämpfer der eläischen Republikaner Dr. Balmer ist in der Nähe der Hofburg in Wien verhaftet worden. Die Verhaftung erfolgte auf Grund eines schon seit sehr langer Zeit bestehenden Vorfalls, der ihm das Betreten des Gesetzes von Ullrich untersagt. Dr. Balmer, der bei Verhaftung der Grenze im Eisenbahnbereich verhaftet wurde, wurde nach Kaiserstadt gebracht, wo er sich noch in Hof befindet.

Polen ratifiziert den Kellogg-Bri.

WTB. Warschau, 7. Febr. In seiner heutigen Sitzung hat der Sejm nach einem Beschluss des Außenministers Jozef Chrusztschow in zweiter und dritter Lesung den Friedensvertrag über die Ratifizierung des Kellogg-Briquet angenommen.

Das amerikanische Kreuzerprogramm.

WTB. Washington, 6. Febr. Die Kreuzeraufträge müssen wegen der von ihr vorgenommenen geheimen Neuerungen an den Repräsentantenhaus zurückgegeben, bevor sie Präsident Coolidge vorgelegt werden kann. Nach den Vorlagen sollen in den nächsten drei Jahren je fünf Kreuzer auf Stapel gelegt werden. Der Bau des Flugzeugträgers muss nach dem ersten Juli 1930 begonnen werden. Die Gesamtkosten werden 274 Millionen Dollar betragen.

Das Vorsatzschein gegen den Oregon-Mörder.

WTB. Megilo, 7. Febr. Der oberste Gerichtshof hat es abgelehnt gegen den Hintermann des Oregon-Mörders Tom Wobberndorf zu erhöhen. Der Präsident kann noch von seinem Begnadigungsschreit Gebrauch machen.

Als Staffeln.

Die Verhandlung zwischen Italien und dem Balkan paraphiert?

Rom, 7. Febr. In Journalistenkreisen wurde heute das aus absolut zweifelhafter Quelle kam-

mende Gericht verbreitet, dass zwischen der italienischen Regierung und dem Balkan heute eine Vereinbarung zwischen getroffen und paraphiert worden ist, die sie für den Jahre 1921 bestehende, log, „italische Frage“ endgültig regelt.

WTB. Rom, 7. Febr. Am 12. Februar, anlässlich des Jahresbeginns der Kapitulation, Pläne des Neuen, nach Kirk Deponente Colonne, Mitglied des romischen Abels, auf seinem Schloss einen großen Empfang veranstalten. An der Feierlichkeit werden die Mitglieder des Heiligen Palstums, des diplomatischen Corps beim Balkan u. teilnehmen. Es ist das erste Mal seit 1920, dass ein Mitglied des romischen Abels auf seinem Schloss diesem Anlass einen feierlichen Empfang abhält.

Vor der Währung der italienischen Frage.

WTB. Rom, 7. Febr. Der Kardinalstaatssekretär Gaspari berichtet heute vormittag 10.30 Uhr, die Mitglieder des heiligen Stuhls und Italiens diplomatischen Corps zu sich und gab ihnen Kenntnis von den bevorstehenden Vergleichungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien zur Regelung der italienischen Frage.

Das Gesetz für das Feierjubiläum des Papstes.

WTB. Rom, 6. Febr. Das Gesetz, das die italienischen Katholiken dem Papst anlässlich seines Priesterjubiläums überreicht werden, wurde zur öffentlichen Veröffentlichung freigegeben. Dieses Gesetz besteht in einem prachtvollen Thron in einem Stil und soll in der sizilischen Kapelle aufgestellt werden. Der Thron wird dem Heiligen Vater für besondere religiöse Ceremonien blau.

Oberst Lindberg am Ziel.

WTB. Balboa (Panama), 6. Febr. Oberst Lindberg ist heute nachmittag hier gelandet und hat somit seinen Flug Florida-Britisches Honduras-Panama beendet.

Pflege Bemberg-Seide mit Lux Seifenflocken sagt Bemberg.

LUX
SEIFENFLOCKEN
SÜDLICHE GESSELLSCHAFT J.A.C. MANNHEIM

1920

Engländer, ist mitverbrannt. Zwei weitere an Bord befindliche Personen trugen leichte Brandwunden davon.

Theaterkunst.

Deleinhalb Millionen unbefriedige Brände haben im Deutschen einen breiten Beobachter erregt.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

Theaterkunst.

Deleinhalb Millionen unbefriedige Brände haben im Deutschen einen breiten Beobachter erregt.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von Hindenburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar zum Oberstleutnant befördert worden.

— Der Sohn des Reichspräsidenten zum Oberstleutnant befördert. Der Sohn des Reichspräsidenten, Major von

Den. Dem als Gast erschienenen gemischten Chor „Brotlin“ von Freudenthalen, der zu Bezeichnung der Veranstaltung wesentlich befragt, ist berühmt geworden. Die vorgebrachte Lieber standen guten Anfang und zeugten von großartiger Vorarbeit. Den Abschluss bildete ein Tänzer, dem in bester Stimmung gehuldigt wurde. — Es sei auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die beiden Vereine, der Saal im Gaffhaus zur „Krone“ wellerhinch schon vergeben ist, am kommenden Sonntag den 10. Februar ihre Generalversammlung abhalten. Es ist nur zu wünschen, daß sich auch eine recht große Zahl der passiven Mitglieder dazu einfinden wird. Im Vorigen sei auf die Einzelheiten in diesem Blatte hingewiesen.

Amtliche Bekanntmachungen

Gaffhaus und Miegerle
Schwarzwälder Hof
Emmendingen
Morgen Samstag

718

Arbeiter-Musikverein Emmendingen
Samstag, 9. Februar, abends 7.30 Uhr im Dreiländer-Saal

Masken-Ball

Die 3 originellsten Masken erhalten Ehrenpreise.
Original-Szakapelle, Salon-Drechsler

Schlachtfest

worauf freundlich eingeladen
220 W. Wohlfart

Blut und Leberküste über
die Straße

Gintert (Schiffch. Steuer) Mitglieder 75 Pf., sonstige Männer 1.00 M.
Masken für 1. sind erlaubt bei St. L., Schloßstraße 19, Thaliastraße,
Hochbürgerstraße 2. und Mauerstr. Emil, Kreuzkirchestraße
Neue 18. Der Brenholz E. u. Gu. und 3000 Wellen.

Brennholzversteigerung

der Förderschaft Emmendingen am Montag den 11. do.
Beginn 19 Uhr. Gaffhaus zum Reichenbach
in Bottingen mit dem Schildwand, Zentral-Mühlestrasse
Abt. 28, 2. 30 (Dienststelle Fröhlich, Schreinerei in
Neue) 18. Der Brenholz E. u. Gu. und 3000 Wellen.

Städtische Bekanntmachungen

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. März 1905, welche geändert, teils unter dem 12. April 1923, bestätigt ist.

Wochenmarktes

für die Stadt Emmendingen erhält folgenden Aufschluß:
zu 1. Abt. 3 erster Tag:

Händler und deren Verkäufer dürfen einzeln auf dem Wochenmarkt erst ab einer halben Stunde nach Beginn derselben machen.

Emmendingen den 28. November 1923.

Das Polizeimesteramt:

Vorscheinbar ortspolizeiliche Vorschrift erließ der Gemeinderat die Zustimmung.

Emmendingen den 12. Dezember 1923.

Der Gemeinderat:

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, sowie eine Haftstrafe von 2 Wochen vor, die zulässig ist.

Die zuständige ordnet eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen,

